



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Erster Abschnitt. Die Probleme der Ständeforschung. § 2

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Erste Untersuchung. Die altsächsische Standesgliederung.

Erster Abschnitt: Die Probleme der Ständeforschung.

§ 2.

Oben wurde gesagt¹⁾, daß Lintzel das Problem der Rechtsgliederung, auf das sich die Ständekontroverse beziehe, mit dem Problem der Sozialgliederung vertauscht habe. Diese Beurteilung ist näher zu begründen.

1. Es ist klar, daß die Mitglieder eines Volkes sich in Hinsicht auf verschiedene Merkmale voneinander unterscheiden und sich dadurch in verschiedener Weise in Gruppen gliedern können²⁾. Die Unterschiede können Verschiedenheiten des persönlichen Rechtes sein. Dann sprechen wir von Rechtsständen. Die Unterschiede können hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung, des Besitzes, des sozialen Ansehens vorhanden sein. Wir wollen für die Zwecke unserer Untersuchung von feineren Unterscheidungen absehen und den Rechtsständen die sozialen Stände gegenüberstellen. Das Leben unterscheidet die Rechtsstände von den sozialen Ständen in der Regel durch besondere Worte. Doch gibt es auch Worte mit Doppelbedeutung, z. B. Kaufmann und neuerdings Bauer.

2. In derjenigen Zeit, die für uns in Frage kommt, finden wir bei den germanischen Stämmen Rechtsverschiedenheiten, die mit einer Verschiedenheit der Bußen verbunden sind. Wir finden daher Rechtsstände, die man als Bußstände bezeichnen kann und die in der Hauptsache Geburtsstände sind. Die drei sächsischen Stände:

1) Vgl. oben S. 5.

2) Ein besonders anschauliches Beispiel (Kolonialbeispiel) bieten die Verhältnisse einer heutigen Europäerkolonie auf tropischem Gebiete, z. B. in Afrika. Europäer und Eingeborene sind durch Abkunft und persönliches Recht scharf geschieden. In beiden Schichten finden wir weitere Verschiedenheiten, z. B. Plantagenbesitzer, Kaufleute, Unternehmer und Angestellte, Beamte usw. Rechtsgliederung und Wirtschaftsgliederung kreuzen einander.

Edeling, Friling, Late sind Bußstände, und zwar, wie zwischen Lintzel und mir nicht streitig ist, Geburtsstände. Daneben finden sich natürlich Verschiedenheiten in der sozialen Stellung, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung im landwirtschaftlichen Betriebe. Wir finden große und kleine Grundbesitzer, die unabhängig für eigene Rechnung wirtschaften, und wir finden Hintersassen, die einem Herrn Leistungen schulden. Die Statistik dieser Formen wird vielfach keine genauere Feststellung gestatten.

3. Die Rechtsgliederung und die soziale Gliederung zeigen gewisse Verschiedenheiten. Die alte Bußgliederung war in hohem Grade starr. Der einzelne wurde in einen Stand hineingeboren, den er vererbte. Er konnte nur in gewissen Fällen (Freilassung) heraustreten. Dagegen war die wirtschaftliche Gliederung eine bewegliche wie noch heute. Der wirtschaftstüchtige Mann konnte seine Lage verbessern. Ein anderer konnte sie verschlechtern. Mit dieser Starrheit hängt zusammen, daß die Rechtsgliederungen, geschichtlich gewürdigt, ungleich dauerhafter sind als die sozialen Gliederungen³⁾. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, daß die beiden Gliederungen sich mannigfach kreuzten⁴⁾. Die Begriffe der Rechtsstände waren ferner scharf bestimmt. Sie mußten es sein. Das Volksgericht hatte die jeweilige Buße nach dem Stande zu bemessen und mußte deshalb mit den formalen Beweismitteln des germanischen Prozesses feststellen können, welchem Stande die Partei angehörte. Es gab keine Zwischenstufe zwischen den drei sächsischen Volksständen. Dagegen waren die sozialen Typen durch fließende, allmähliche Übergänge miteinander verbunden, wie dies z. B. bei der Landwirtschaft noch heute der Fall ist.

4. Die Wissenschaft sucht die beobachteten Mannigfaltigkeiten in Ordnungsbegriffe zusammenzufassen. Sie hat auch die beiden erwähnten Gliederungen zu erfassen, sowohl die Rechtsstände wie die Sozialstände. Der Rechtshistoriker wird geneigt sein, sich als

3) Im Sachsenspiegel sind Fürsten, freie Herren und schöffenbare Bauern einander an Wergeld und Buße gleich. Die alte Standesgemeinschaft der Edelinges hatte sich hinsichtlich der Buße erhalten, obgleich die sozialen Unterschiede eine außerordentliche Höhe erreicht hatten.

4) Zur Zeit des Sachsenspiegels war die soziale Gliederung in Ritter und Bauern sehr ausgeprägt. Aber diese Gliederung wurde gekreuzt durch die landrechtliche Gliederung in die Schöffenbaren (Rechtsnachfolger der alten Edelinges) und die Nichtschöffenbaren (alte Frilinges). In beiden landrechtlichen Ständen gab es Ritter und gab es Bauern.

Endziel der Forschung die Rechtsstände zu setzen, der allgemeine Historiker vielleicht die Sozialstände. Aber jeder von ihnen wird sich um beide Gliederungen kümmern müssen. Denn die beiden Gliederungen stehen im Zusammenhange. Dabei ist es in jener früheren Zeit die Rechtsgliederung, welche den Einfluß auf die wirtschaftliche Stellung ausübt. Der Schalk kann ja gar nicht selbständig wirtschaften, und der Hörige nur beschränkt. Deshalb ist die wirtschaftliche Lage einer Personengruppe für den Rechtshistoriker ein Anhaltspunkt, ein Indiz für die Erkenntnis des Rechtsstandes. Aus demselben Grunde aber muß der Sozialhistoriker die Rechtsgliederung als eine der Ursachen erforschen, die das wirtschaftliche Bild erzeugt haben. Die geeigneten Ordnungsbegriffe kann sich der einzelne Forscher frei bilden. Aber er muß sich darüber klar sein, welche Begriffe er bildet, ob er mit seinen Worten Rechtsstände oder Sozialstände meint, und er muß auch bei der Polemik gegen andere Forscher wissen, welche Vorstellungen sie mit ihren Worten verbinden, ob sie von Rechtsständen reden oder von Sozialständen.

5. Diejenige Standeskontroverse, die durch meine Arbeiten hervorgerufen wurde, bezog sich von vornherein auf die Rechtsgliederung. Es handelte sich im Endziele von vornherein darum, welche Merkmale denjenigen Tatbestand bildeten, mit dem die Bußen der Edeling und die der Frilinge und andere Rechtsfolgen verbunden waren, und darum auf welchen Wertideen unseres Volkes diese Verschiedenheit beruhte. Daß meine Lehre die Rechtsstände betraf, ergibt sich mit vollster Deutlichkeit sowohl aus ihrer ersten Formulierung⁵⁾ als aus allen späteren Darstellungen. Überall hebe ich als den entscheidenden Tatbestand des Rechtsbegriffs Edeling die altfreie völkische Abkunft hervor. Nur als Ordnungsbegriff, als Mittel der Darstellung, habe ich das Wort „gemeinfrei“ verwendet. Ich konnte es verwenden, weil das Wort in der Rechtswissenschaft schon lange als die technische Bezeichnung für den Rechtsstand der Altfreien üblich war, den ich in den sächsischen und friesischen Edelingen erkannte. Der Sprachgebrauch war durch das Auftreten der Altfreien als Normträger veranlaßt worden. Dem

5) Schon in der altfries. Gerichtsverfassung (1894) S. 224 habe ich von den friesischen Ethlingen gesagt: „Sie sind — nichts anderes als die Gemeinfreien, nämlich die Mitglieder der das Volk bildenden Sippen.“ Und diesen Begriff habe ich stets festgehalten. Vgl. Gemeinfreie S. 2. Standesgliederung S. 15 und passim.

Worte konnte natürlich von einem Laien eine statistische Bedeutung beigelegt werden. Es konnte wegen des Wortteiles „gemein“ als Bezeichnung eines Standes genommen werden, der deshalb gemein ist, weil ihm die Mehrheit der Bevölkerung angehört. Aber kein Rechtshistoriker hat daran gedacht, die statistische Verbreitung als ein Merkmal des Tatbestandes aufzufassen. Wie sollte das Volksgericht, das über die Zugehörigkeit zu dem Stande entschied, sich mit statistischen Feststellungen befassen? Wie konnte eine statistische Veränderung, etwa die Herabsetzung der Verhältniszahl durch Eroberung eines volkreichen Landes, die Bußzahlen umstoßen? Deshalb konnte ich den Ordnungsbegriff gemeinfrei verwenden, ohne ein Mißverständnis der Fachgenossen befürchten zu müssen. Gewiß bin ich sehr oft mißverstanden worden. Dem statistischen Mißverständnisse bin ich vor Lintzel nicht begegnet. Aber ich habe es doch befürchtet und bin ihm vorsorglicherwise entgegengetreten⁶⁾. Namentlich habe ich in meinen letzten Arbeiten meine anfängliche Terminologie geändert. Statt des Wortes „gemeinfrei“ habe ich folgerichtig das auch für den Laien deutliche Wort „altfrei“ verwendet.

6. An meiner Aufstellung der Freiheitstheorie schloß sich sofort eine zweite Streitfrage an (die Sozialkontroverse), die sich auf die Sozialgliederung bezog, und zwar auf die Zahl und die wirtschaftliche Stellung der Altfreien. Die ältere Lehre vertrat für die germanische Zeit und zum Teil auch für die fränkische Periode eine Auffassung, die ich als die „kleinbäuerliche“ Theorie bezeichne habe. Sie nahm an, daß die Altfreien innerhalb des Volkes die Mehrheit hatten und daß die Mehrzahl der Volksgenossen als Kleinbauern ohne fremde Hilfskraft den Acker bebauten. Der Wirtschaftshistoriker Wittich⁷⁾ übernahm meine Rechtsansicht. Er sah in den sächsischen Edelingen die Altfreien, aber nicht Kleinbauern, sondern kleine Grundherren (4 Hufen) ohne jede Eigenwirtschaft. Dieses Bild fand er auch in den Angaben des Tacitus und ebenso bei den übrigen Stämmen in der fränkischen Zeit. Diese Ansicht über

6) Standesgliederung S. 16: „Die Altfreien haben daher eine zentrale Stellung im Bußsystem. Sie sind, wie ich es genannt habe, die ‚Normträger‘. Deshalb und nicht wegen einer statistischen Mehrheit werden sie in der rechtsgeschichtlichen Literatur als die ‚Gemeinfreien‘ bezeichnet.“

7) „Die Grundherrschaft in Niedersachsen“ 1896, S. 116* und „Die Frage der Freibauern“, ZRG. 22 S. 245 ff.

die Sozialgliederung hat Brunner als die „grundherrliche Theorie der Gemeinfreien“ bezeichnet. Sie hat Brunners Eingreifen in den Streit um die Rechtsstände veranlaßt, da Brunner mich für die Ansicht Wittichs verantwortlich machte. Schon dadurch war ich genötigt, in meinen Gemeinfreien auch zu der Sozialkontroverse Stellung zu nehmen. Denn die Lehre Wittichs war keine aus meiner Rechtsansicht sich ergebende Folgerung. Meine eigene Stellung in der Sozialkontroverse ist eine Art Zwischenstellung. Ich habe die kleinbäuerliche Theorie der älteren Lehre schon für die germanische Zeit⁸⁾ und hinsichtlich der Karolingerzeit sowohl für Sachsen als auch für das fränkische⁹⁾ und die anderen erforschbaren Stammesgebiete abgelehnt. Aber ich halte auch die kleinen Grundherrn ohne Eigenwirtschaft, wie sie Wittich annahm, für ein unwirkliches Gebilde. Ein bestimmtes Urteil über die statistische Verteilung der Wirtschaftsform innerhalb der Edelinges hatte ich als nicht möglich unterlassen und die mögliche Vermutung dahin ausgedrückt, daß mir die Zahl der Großbauern im Besitze von Laten vorzuziehen scheine¹⁰⁾. Man kann daher mein eigenes wirtschaftliches Bild im Vergleiche zu der kleinbäuerlichen und der grundherrlichen Theorie der sächsischen Edelinges als die großbäuerliche Theorie bezeichnen. Was die Statistik anbetrifft, so habe ich mich gleichfalls auf Umriss beschränkt. Ich habe immer wieder hervorgehoben, daß die Zahl der Edelinges zu groß sei, um die Fürstentheorie zuzulassen und daß sie auch gegen die anderen Vorrechtstheorien ins Gewicht falle. Andererseits habe ich stets betont, daß die Edelinges im ganzen Volke eine ausgeprägte Minderheit darstellten, auch eine Minderheit unter Zurechnung der Frilinges. Die große Masse der Bauern habe dem Latenstand angehört¹¹⁾. Diese Anschauung habe ich auch in meinen späteren Schriften aber immer nur als eine Hilfebeobachtung vertreten, nicht als den Gegenstand meiner die Rechtsstände bestimmenden Lehre¹²⁾.

7. Lintzel hat die Ständekontroverse in merkwürdiger Weise mißverstanden. Er sieht in ihr einen Klassifikationsstreit. Die Ein-

8) Gemeinfreie S. 297—300.

9) Vgl. Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4 und „Blut und Stand“ S. 24.

10) Vgl. die Anführungen in § 4 unten.

11) Standesgliederung S. 18, S. 56, 57; „Blut und Stand“ S. 39.

12) Die statistische Beobachtung erscheint immer nur in der Abteilung „Freienzüge der Edelinges“.

ordnung eines der beiden sächsischen Freienstände unter den Begriff „gemeinfrei“, das sei der Gegenstand des Streites. Das ist eine unrichtige und, wie ich sagen muß, sehr äußerliche Auffassung der Streitfrage, gegen die ich eine entschiedene Verwahrung einlegen muß. Der Streit geht um die tiefsten Probleme der Rechtsbildung, um die Wertideen, die in dem Bewußtsein unserer Vorfahren lebten. Das Wort gemeinfrei war nur ein Mittel der Darstellung, ein Ordnungsbegriff, und zwar ein Wort, das ich in meinen beiden letzten Darstellungen ausgeschaltet habe. Es ist mir nicht begreiflich, wie Lintzel meine altsächsische Standesgliederung als eine Streitschrift über den Begriff gemeinfrei auffassen konnte. Durch dieses Mißverständnis hat der Begriff gemeinfrei bei Lintzel eine herrschende Stellung erlangt, die ihm nicht zukommt. Diesen in der Ständekontroverse gebrauchten Begriff hat nun Lintzel falsch verstanden. Dasjenige Mißverständnis des Laien, dem ich in meiner Standesgliederung vorsorglich entgegengetreten bin und wegen dessen ich meine ursprüngliche Terminologie geändert hatte, ist wirklich eingetreten. Lintzel ist ihm zum Opfer gefallen. Er verbindet mit dem Worte nicht den Rechtsbegriff altfrei, wie ich es getan habe, sondern er versteht unter diesen Gemeinfreien eine ständische Schicht, welche sein soll 1. „die Masse des Volkes“, 2. „der staatbildende Kern“ und welche 3. „alle Merkmale persönlicher und politischer Freiheit“ aufweist¹³⁾. Dieser Begriff ist weder der Begriff eines Rechtsstandes noch ein rein sozialer Begriff, sondern er vereinigt Merkmale beider Art. Er nähert sich der Vorstellung eines Totalbegriffs. Man kann ihn auch im Unterschiede von dem rechtswissenschaftlichen Begriffe als den statistischen Begriff bezeichnen: Nun steht es jedem Forscher frei, sich seine Ordnungsbegriffe selbst zu bilden¹⁴⁾. Auch Lintzel durfte dem Worte eine andere Bedeutung beilegen, als wir es in dem Ständestreit getan hatten. Aber das Bedauerliche ist, daß Lintzel den Unterschied nicht gesehen hat. Er meint mit dem Wort denselben Begriff zu verbinden, in dem das Wort in der Ständekontroverse, also auch von mir, gebraucht wird. Das ist das große Mißverständnis, das zu jener Problemverschiebung geführt hat,

13) S. 15. Dieser Begriff wird stets festgehalten und auch der Schlußbeurteilung der sächsischen Stände S. 96 ff. zugrunde gelegt.

14) Auch gegen die Bildung von Totalbegriffen ist nichts einzuwenden. Nur bedarf sie der Ergänzung durch die Bildung von Teilbegriffen für die Rechtsgliederung und für die Sozialgliederung. Vgl. § 5 Nr. 9.

welche der ganzen Arbeit Lintzels das Gepräge gibt. Infolge dieses Irrtums hat Lintzel nicht diejenige Ständekontroverse behandelt, die in unserem Schrifttum vorhanden ist, sondern eine Sozialkontroverse, die sich mit diesem Inhalte überhaupt nicht findet.

8. Die Problemverschiebung hat nach verschiedenen Richtungen hin gewirkt:

a) Die Problemverschiebung hat zunächst eine große Lücke hervorgebracht. Die Probleme der Rechtsgliederung werden im Grunde nirgends als selbständige Probleme behandelt. Der einzige Abschnitt, in dem die einzelnen Ständebegriffe untersucht werden, trägt die Überschrift „Die soziale Stellung“ und behandelt dementsprechend nur die soziale Stellung zunächst der Edeling und dann der Frilinge. Dieser Lücke entspricht auch das Endergebnis, das dem einen Freienstande des fränkischen Rechts, dem Stande der Gemeinfreien, wie ihn Lintzel auffaßt, bei den Sachsen zwei freie Stände die Edeling und die Frilinge, entsprochen haben¹⁵⁾. Die Vergleichung wird nur in Hinblick auf die soziale Stellung durchgeführt. Die Tatbestandsmerkmale, durch welche die Rechtsbegriffe, Edeling und Friling, sich unterschieden, die Wertideale, die der Unterscheidung zugrunde lagen, werden bei dem Endergebnisse gar nicht erwähnt. Dabei liegt nicht die Auffassung zugrunde, daß die Rechtsgliederung von der sozialen Gliederung abhängig sei, so daß die juristischen Tatbestände edeling und friling etwa durch die sozialen Tatbestände Grundherr und Bauer gegeben seien. Das wäre ein schwerer Fehler (Dopsch). Aber diesen Fehler hat Lintzel nicht begangen¹⁶⁾. Er hat nur das Problem der Rechtsgliederung als unwesentlich beiseitegeschoben.

b) Die Problemverschiebung hat die Meinung Lintzels über seine Stellung zu der Ständekontroverse irreführt. Er glaubt eben, daß die Kontroverse sich um den statistischen Begriff des Gemeinfreien drehe, meint deshalb, daß er sie für die Dauer entschieden und durch Widerlegung meiner vermeintlichen statistischen Ansicht auch meine Ständelehre widerlegt habe.

c) Die Problemverschiebung hat zu zahlreichen Mißverständnissen in Einzelfragen Anlaß gegeben. Zunächst in der Polemik. Lintzel hat nicht erkannt, daß ich bei meinem Eintreten für die

15) a. a. O. S. 98. „Während es im fränkischen Rechte nur einen freien Stand gegeben hat.“

16) Vgl. unten S. 22.

Gemeinfreiheit, später die Altfreiheit der Edeling, einen Rechtsbegriff im Auge habe, und legt daher meinen Ausführungen einen statistischen und wirtschaftlichen Inhalt bei, den ich mit allem Nachdruck abgelehnt habe. Ebenso wird Wittich mißverstanden¹⁷⁾. Aber auch sonst greift die Verwechslung immer wieder ein. Die soziologischen Unterschiede zwischen Rechtsgliederung und Sozialgliederung werden völlig verkannt. Die Einbeziehung der Ottonenzeit in die Untersuchung wird deshalb abgelehnt, weil sich ja seit der fränkischen Eroberung die soziale Stellung der Edeling und Frilinge geändert haben könnte¹⁸⁾. Als ob damit der Rechtsunterschied verschwinden müßte. Auf einer Verkennung der Eigenart der Rechtsbegriffe und der Bedürfnisse der Rechtsanwendung beruht auch die Meinung Lintzels, daß die Rechtsworte gar keine bestimmte Bedeutung gehabt hätten, sondern nur einen verschwommenen, schillernden Sinn¹⁹⁾. Mein früherer Hinweis auf die Unentbehrlichkeit einer bestimmten Bedeutung²⁰⁾ wird übersehen oder wegen der

17) Die Ansicht Wittichs, daß die Edeling rechtlich Gemeinfreie und sozial Grundherrn gewesen seien, wird von Lintzel S. 65 Anm. 2 als „sonderbar“ bezeichnet und auf terminologischen Schematismus zurückgeführt. Die Ansicht Wittichs ist tatsächlich nicht zutreffend, aber begrifflich nicht zu beanstanden. Wittich verwendet eben, was Lintzel übersehen hat, den rechtshistorischen Rechtsbegriff der Gemeinfreien.

18) a. a. O. S. 10.

19) S. 6 ff. Der ganze Abschnitt über die Terminologie ist besonders mißglückt. Schon deshalb, weil Lintzel die Lateinworte und die deutschen Bezeichnungen nicht unterscheidet. Bei ihm tragen die Leute die Namen „ingenui“ und „liberi“ (S. 11).

20) Standesgliederung S. 92: „Edeling und Friling sind Rechtsworte. Sie bezeichnen juristische Tatbestände, an die schwerwiegende Rechtsfolgen gebunden waren. Bei jedem Bußfalle, ja bei jedem Rechtsstreite (Eideswert) kam es darauf an, ob die Parteien dem einen oder dem anderen Stande angehörten. Deshalb mußte die Feststellung dieser Zugehörigkeit völlig zweifellos erfolgen können, und zwar mit den formellen Beweismitteln des germanischen Prozeßverfahrens. Dieses Bedürfnis der Feststellbarkeit gibt den Rechtsbegriffen vielfach ein starres Gepräge, das sie von denjenigen Begriffen scheidet, die für das Verständnis und die Beschreibung sozialer Gebilde verwendet werden. Diese Starrheit ist noch dem heutigen Rechte eigen, obgleich wir von dem freien richterlichen Ermessen Gebrauch machen. Dem germanischen Prozeßverfahren war dieses Ermessen in weit geringerem Umfange bekannt, ursprünglich wohl gar nicht. Deshalb müssen wir uns die Rechtsbegriffe des alten Rechts noch starrer vorstellen als die der Gegenwart. Dies wird durch die Beobachtung bestätigt und gilt auch von den Standesbegriffen.“

Verwechslung mit den sozialen Standesbezeichnungen nicht gewürdigt.

Wegen dieser ständigen Verwechslungen lassen sich die Vorstellungen Lintzels über die Rechtsgliederung und über die Sozialgliederung nur unter Vorbehalt ermitteln.

Zweiter Abschnitt:

Die Rechtsgliederung (Edeling, Friling und Late).

§ 3.

1. Edeling, Friling und Late sind Rechtsstände, und zwar Bußstände, verschieden an Wergeld, Buße, Eherecht usw. Das ist offensichtlich und auch von niemandem bezweifelt worden. Deshalb fragt der Rechtshistoriker nach den Tatbestandsmerkmalen, durch welche die Stände sich unterschieden. Woran erkannte das Volksgericht, ob jemand Edeling, Friling oder Late war. Und wenn es Geburtsstände waren, was gleichfalls außer Zweifel steht, durch welche Tatsachen ist eine Sippe in den Stand der Edelinge und den der Frilinge gekommen? Und schließlich, auf welchen Werturteilen des Volksbewußtseins beruht der Vorzug der Edelingsippen? Ist es die völkische Abkunft oder ist es die Fürstenstellung oder der Besitz oder ein anderer Vorzugsgrund. Auf diese Fragen bezieht sich die Ständekontroverse, Lintzel hat sie nicht zum wirklichen Gegenstande seiner Untersuchung gemacht. Aber die Quellen bringen uns die Antwort geradezu entgegen und Lintzel hat genügend sorgfältig und objektiv gearbeitet, um diese Antworten richtig zu verstehen und ihre Tragweite zutreffend zu beurteilen. Solche entscheidende Quellenaussagen sind in erster Linie die Berichte Widukinds und Rudolfs von Fulda.

2. Widukind²¹⁾ gibt eine Erzählung über die sächsische Eroberung, die zugleich ein Zeugnis über die altsächsische, zu seiner Zeit noch bestehende Dreigliederung der Stände enthält. Diese Gliederung wird von Widukind als genealogische Freiheitsgliederung

21) Mon. Germ. III, L. I, c. 14. „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.“